

Insolvenz nicht Totalverlust

Befindet sich ein Schuldner im Insolvenzverfahren, stehen Gläubiger vor der Frage nach den Möglichkeiten, dennoch an ihr Geld zu gelangen. »Tatsächlich muss die Insolvenz eines Kunden nicht immer auch einen Totalverlust der Forderungen des Gläubigers bedeuten. Wichtig ist es, die Rolle als Gläubiger richtig zu besetzen und die Forderungen konsequent weiterzuverfolgen«, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. »Es gibt meistens mehrere Möglichkeiten, Gläubiger vor einem Totalverlust zu bewahren, denn es gilt ja auch, die Gläubiger durch Forderungsverluste nicht selber in Engpässe zu bringen.« Handlungsmöglichkeiten von Gläubigern hängen kausal mit den Besitzrechten zusammen, die noch geltend gemacht werden können.

Nach Bekanntwerden der Insolvenz gilt es als erstes, den Warenbestand zu erfassen und zu kennzeichnen. Allerdings darf der Bestand in den Räumen des Kunden nicht gegen dessen Willen aufgenommen werden. Wichtig ist auch, sich immer mit dem Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung auseinanderzusetzen. Liegt dieser in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur erfolgten Warenlieferung oder der erbrachten Dienstleistung, kann es direkte Ansprüche gegen die Geschäftsführer geben. Auch »Nachfolgefirmen« können gemäß § 25 HGB haften: Es kommt vor, dass Kunden mit einem neuen Unternehmen unter alter Anschrift munter weitermachen.

Gläubiger sollten Forderungen bei dem Insolvenzverwalter innerhalb der veröffentlichten Anmeldefristen anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Feststellung der Forderung steht der Gläubiger in der Insolvenztabelle und die Forderung wird rechtskräftig. In der Tabelle fasst der Insolvenzverwalter alle angemeldeten Forderungen zusammen und diese dient als Basis für die Verteilung an die Gläubiger.

Vorsicht ist geboten bei der Weiterbelieferung des Verwalters im Falle einer Fortführung des Unternehmens.